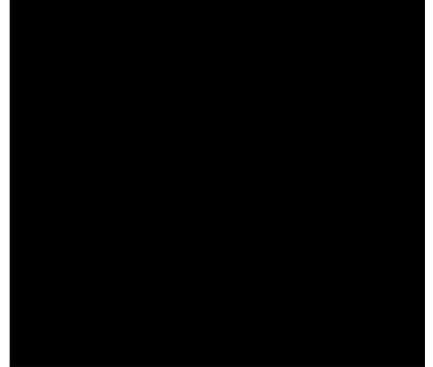




██████████
m.buron.hne45xn9ea@fragdenstaat.de



Potsdam, 19. März 2020

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr ██████████,

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird abgelehnt.
Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Sie beantragen mit E-Mail vom 5. Februar 2020, „...alle Mitteilungen der Krankenhäuser im Land Brandenburg im Jahr 2019 in denen auf die Nichteinhaltung der Personaluntergrenzen hingewiesen wird“, zu erhalten. Aufgeschlüsselt nach Krankenhäusern, deren jeweilige Stationen und Fachrichtungen (krankenhausinterne Bezeichnung, falls verfügbar).

Hierbei beziehen Sie sich insbesondere auf die Mitteilungspflicht der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) und weisen darauf hin, dass es sich bei Ihrem Begehren um einen Antrag nach dem AIG, dem BbgUIG und dem VIG handelt.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 wurde Ihnen ein Entwurf eines Ablehnungsbescheides übersandt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme ist bis zum 17. März 2020 nicht eingegangen.

Begründung

I. Mitteilungspflicht nach dem PpUGV:

Sie beziehen sich unter anderem auf eine Mitteilungspflicht nach der PpUGV. Die PpUGV regelt die Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern, § 1 I PpUGV. Nach dem PpUGV ermittelt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) die pflegesensitiven Bereiche sowie den Pflegeaufwand und übermittelt den Krankenhäusern, bei



denen ein oder mehrere pflegesensitive Bereiche ermittelt wurden, das Ergebnis. Grundlage hierfür sind die von den Krankenhäusern übermittelten Daten. Zudem sind die Krankenhäuser verpflichtet, den jeweiligen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG sowie dem InEK entsprechende Informationen zu übermitteln. Das InEK übermittelt den nach § 7 Abs. 2 PpUGV aufgeführten Stellen eine Zusammenstellung der entsprechenden Angaben. Demnach erhalten alle nach § 7 Abs. 2 PpUGV aufgeführten Einrichtungen eine entsprechende Zusammenstellung, nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 PpUGV sind das auch die zuständigen Landesbehörden. Weiterhin stellt das InEK jährlich fest, ob in einem Krankenhaus mit pflegesensitiven Bereichen unzulässige Personalverlagerungen stattgefunden haben. Das Ergebnis der Feststellung wird an die jeweiligen Vertragspartner nach § 11 KHEntgG übermittelt. Weiterhin enthält das PpUGV in der Anlage Indikatoren-DRGs.

Eine Mitteilungspflicht, wie von Ihnen angegeben, enthält die PpUGV nicht.

II. Antrag nach dem AIG:

Sie machen deutlich, dass Ihr Begehren nach dem AIG zu behandeln sei.

Das AIG besteht u.a. gegenüber Behörden und bezieht sich auf alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

1.) „...alle Mitteilungen der Krankenhäuser im Land Brandenburg im Jahr 2019 in denen auf die Nichteinhaltung der Personaluntergrenzen hingewiesen wird...“

Sie begehren alle Mitteilungen der Krankenhäuser im Land Brandenburg im Jahr 2019 in denen auf die Nichteinhaltung der Personaluntergrenzen hingewiesen wird zu erhalten. Wie nach dem PpUGV geregelt, übermittelt das InEK eine Zusammenstellung an die Landesbehörden. Mitteilungen der Krankenhäuser erhalten die Landesbehörden nicht. Bei einer wörtlichen Auslegung bedeutet dies, dass der Antrag abzulehnen ist, da entsprechende Informationen der Krankenhäuser im MSGIV nicht vorliegen.

2.) Auslegung nach dem Sinn und Zweck

Bei einer Auslegung Ihres Begehrens nach dem Sinn und Zweck, ist davon auszugehen, dass die vom InEK quartalsweise an das MSGIV übermittelten Daten gemeint sind.

Ablehnungsgründe sind nach § 5 AIG der Schutz überwiegender privater Interessen. Demnach ist der Antrag abzulehnen, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart (Abs. 1 Nr. 3). Bei den hier gewünschten Daten handelt es sich um sensible Daten der Krankenhäuser. Sinn und Zweck der erhobenen Daten besteht ausschließlich in der Geltendmachung von Abschlägen im Rahmen der Vergütung und nicht hinsichtlich einer möglichen Steuerung der Patienten. Bei den Daten handelt es sich somit um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, da betriebsinterne Informatio-

nen öffentlich gemacht werden würden und eine Zustimmung der Krankenhäuser nicht vorliegt.

Das besondere Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der Krankenhäuser an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt, ist vorliegend nicht erkennbar.

III. Antrag nach BbgUIG

Weiterhin weisen Sie ausdrücklich auf das BbgUIG hin.

Beim BbgUIG geht es insbesondere um Informationen von Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle für eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben. Dies geschieht durch private informationspflichtige Stellen. Diese haben den nach § 4 Absatz 1 BbgUIG zur Überwachung zuständigen Stellen auf deren Verlangen alle zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Informationen herauszugeben.

Entsprechende informationspflichtige Stellen in Bezug auf Krankenhäuser existieren im Land Brandenburg nicht. Zudem unterliegen die Krankenhäuser nicht einer Kontrolle durch das Land im Sinne des BbgUIG, so dass das BbgUIG nicht einschlägig ist.

IV. Antrag nach VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Entsprechende Informationen liegen dem MSGIV nicht vor, so dass das VIG keine Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

